

Anlage 8

Gesellschaftsvertrag der Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM GmbH) Synopse zu den Änderungen im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes § 8 Gesellschafterversammlung § 12 Geschäftsführung und Jahresabschluss	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 8 Gesellschafterversammlung [...] 2. Sie beschließt insbesondere über [...] h) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft [...]	§ 8 Gesellschafterversammlung [...] 2. Sie beschließt insbesondere über [...] h) die Durchführung und den Umfang der Abschlussprüfung und über die Wahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt [...]
§ 12 Geschäftsführung und Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.	§ 12 Geschäftsführung und Jahresabschluss 1. Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

~~(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.~~

~~(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.~~

~~(4) Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.~~

2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften enthält.

3. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 HGB aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

4. Erfolgt eine Abschlussprüfung, soll die Prüfung auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) umfassen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist eine Abschlussprüfung erfolgt, legt die Geschäftsführung die Jahresabschlussunterlagen, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vor.

6. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.